OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702033/2/JK

Datum: Linz, 21. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über den Antrag des O M, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.07.2022, GZ: BHWL/922180003937/22, den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.07.2022, GZ: BHWL/922180003937/22, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 01.07.2022, GZ: BHWL/922180003937/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) sechs Verwaltungsstrafen in Höhe von je 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.12.2021, 13:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Landstraße auf Höhe Goethekreuzung
Sie haben am 22. Dezember 2021, um 13:28 Uhr in Linz auf der Landstraße, Höhe Goethekreuzung an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, in der Fassung BGBl. II Nr. 556/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl in der Zeit von 22.12.2021 bis 31.12.2021 das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, verfügen, nur zulässig war, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wurde.

2. Datum/Zeit: 07.12.2021, 18:13 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 15
Sie haben am 7. Dezember 2021, um 18:13 Uhr, am Linzer Hauptplatz vor dem Gebäude Nr. 15 als Teilnehmer einer Versammlung, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 7, 10 und 11 der 5. Covid-19-NotMV, nämlich einer Versammlung, keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit. getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen, gemäß der 5. Covid-19-NotMV, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021, in der Zeit vom 02.12.2021 bis 11.12.2021, eine Maske zu tragen war.

3. Datum/Zeit: 07.01.2022, 17:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, auf der Aktivfläche West
Sie haben am 7. Jänner 2022, um 17:15 Uhr am Linzer Hauptplatz, auf der Aktivfläche West als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021,

teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, verfügten, nur zulässig war, wenn bei diesen Zusammenkünften eine derartige Atemschutzmaske getragen wurde.

4. Datum/Zeit: 08.01.2022, 13:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, auf der Aktivfläche West

Sie haben am 8. Jänner 2022, um 13:28 Uhr am Linzer Hauptplatz, auf der Aktivfläche West als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl in diesem Zeitraum das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021, verfügen, nur zulässig war, wenn bei diesen Zusammenkünften eine derartige Atemschutzmaske getragen wurde.

5. Datum/Zeit: 14.01.2022, 17:35 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr.13

Sie haben am 14 Jänner 2022, um 17:35 Uhr am Linzer Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 13 als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl in der Zeit vom 11.01.2022 bis 20.01.2022 das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg.cit. verfügen, nur zulässig ist, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wird.

6. Datum/Zeit: 04.02.2022, 18:42 Uhr
Ort: 4020 Linz, Pochestraße 9, vor der Justizanstalt

Sie haben am 4. Februar 2022, um 18:42 Uhr, in Linz, i der Pochestraße 9, vor der Justizanstalt als Teilnehmer an einer Demonstration, welche eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 darstellt, und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 6 Zif. 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 38/2022, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl in der Zeit vom 31.01.2022 bis 09.02.2022 bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 6 Z. 1 bis 7 leg.cit. in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z. 2 gilt dies auch im Freien.
Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein Mund-Nasen-Schutz und kein Faceschield trugen.
[...]“

Dieses Straferkenntnis wurde dem AS am 05.07.2022 zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 01.08.2022 beantragte der AS bei der belangten Behörde die Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Ausarbeitung einer Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis. Seinen Antrag begründend brachte der AS zusammengefasst vor, er sei angesichts der aktuell angespannten und sich laufend verschärfenden gesamtwirtschaftlichen Situation außerstande, die Kosten der gegenständlichen Verfahrensführung ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen machte der AS nicht. Zudem würden beim AS insbesondere aufgrund des Abweichens der Tatzeit in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses von der diesbezüglichen Anzeige Zweifel an einer sorgfältigen Verfahrensführung durch die belangte Behörde bestehen. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung sei daher weder mutwillig, noch aussichtslos.

I.3. Mit Schreiben vom 23.08.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den gegenständlichen Antrag samt dem Akt des Verfahrens zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem verfahrensgegenständlichen Antrag und dem Straferkenntnis der belangten Behörde. Es konnte

daher auch auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017, lautet wie folgt:

„Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.“

§ 8a VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. [...]
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
[...]“

III.2.1. Der AS hat den gegenständlichen Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt.

III.2.2. Die Gewährung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist einerseits dann zu genehmigen, wenn der AS aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen,

ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen. Zudem setzt die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers - unabhängig von der konkreten Einkommenssituation - voraus, dass dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Im vorliegenden Fall wird im Wesentlichen zu klären sein, ob der AS zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten an den im Straferkenntnis angeführten Versammlungen teilgenommen, dabei keine nach den jeweils geltenden Bestimmungen erforderliche Maske getragen und über keinen 2G-Nachweis verfügt hat. Dabei handelt es sich ausschließlich um Sachverhaltsfragen, nicht aber um Rechtsfragen. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann der AS in einem durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst schildern. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt, den ihm vorher der AS mitgeteilt hat, wiedergeben. Vor diesem Hintergrund scheint daher die Beigebung eines Verfahrenshelfers für eine zweckentsprechende Verteidigung nicht vonnöten. Im Übrigen ist die dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrundeliegende Sach- und Rechtslage auch nicht als besonders komplex zu bewerten und sind keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0227; 30.06.2010, 2010/08/0102; 26.01.2001, 2001/02/0012).

Auch im Hinblick darauf, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und das Gericht zudem von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretenen Personen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben, ist die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für eine zweckmäßige Rechtsverfolgung im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren seine Rechte selbst zu wahren.

III.2.3. Im Ergebnis war der Antrag des AS auf Gewährung von Verfahrenshilfe daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhalts (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0227; 25.01.2018, Ra 2017/21/0205). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner